

immittelst weiteres Verfahren eingeleitet worden, und dieses zur Zeit noch im Gange. Noch ehe nämlich, heißt es in jener Mittheilung, die erste Verfügung vom 15. November 1841 erlassen und eröffnet worden und überhaupt auf die erste Bittschrift vom 13. Mai 1841 Etwas erfolgt gewesen, habe Buze nebst einigen Andern unter mancherlei Vorpiegelungen abermalige Veranstaltung zu wiederholtem Erscheinen in der Audienz getroffen und dazu Geldbeiträge und Unterschriften gesammelt. Obwohl ihnen dies mit Hinweisung auf das zur Zeit Zwecklose und Unschickliche ihres Vorhabens von ihren Vorgesetzten untersagt, ihnen zum Theil auch der Urlaub zur Reise nach Dresden wäre verweigert worden, wären dennoch immittelst von Buze einige fernerweite Beschwerden, zugleich über jene Behinderungen seiner Absicht bei Sr. Majestät eingereicht worden und diese an das Finanzministerium gelangt.

Dieses habe aber nicht nur in dem, was Buze angezeigt, keinen Anlaß zu einer reprobirenden Verfügung an die Behörde gefunden, sondern habe das Verbot des Sammelns von Geld und Unterschriften ausdrücklich bestätigt. Zugleich habe dasselbe, da sich in Bezug auf die Richtigkeit der unter den vorgelegten Eingaben befindlichen Unterschriften und die Bevollmächtigung der Unterzeichner, sowie über die Mittel, deren sie sich zur Erlangung von Unterschriften und zur Aufregung ihrer Berufsgenossen bedient, sehr erhebliche Zweifel und Bedenken ergeben gehabt, nähere Untersuchung zunächst vor dem Bergamte angeordnet. Als sich im weitem Fortgange der Sache die erwähnten Bedenken verstärkt hätten, dazu aber auch die oben kürzlich berührten Vorfälle bei den Wahlen der Ausschussspersonen gekommen gewesen, wäre sodann, in Hinblick auf das von den betreffenden Individuen mehrfach geäußerte Mißtrauen gegen die Bergbehörde und in Berücksichtigung der von einigen derselben angebrachten directen Beschuldigungen gegen einzelne Mitglieder des Bergamts, die Untersuchung in beiderlei Hinsicht dem Kreisamte Freiberg übertragen, dieses aber auch fernerweit zur Untersuchung der letztgedachten Beschuldigungen mehrerer Bergbeamten und Grubenvorsteher angewiesen worden.

Beide Untersuchungen, die gegen die Arbeiter und gegen die Beamten und Officianten, würden, insoweit nicht in letzterer Hinsicht die meisten der gemachten Anklagen sich nach den Seiten des Amts angestellten Zeugenverhören und sonstigen Erörterungen sehr bald als völlig grundlos dargestellt hätten, noch fortgestellt. —

Nach diesen Vorgängen sind nun die Bergarbeiter aus dem freiberger Bergamtsrevier unterm ^{10. November} _{6. December} vorigen Jahres mit einer Vorstellung bei der Ständeversammlung eingekommen, haben darauf, nachdem sie von der Deputation rücksichtlich des ermangelnden Nachweises fruchtloser Beschwerdeführung bei dem betreffenden Ministerialdepartement beschieden worden, diesen mittelst Schrift vom 8. December v. J. beigebracht und überdies an die Deputation unterm 18. Januar d. J. nachträglich eine Eingabe gelangen lassen.

In jener Haupteingabe haben nun die Beschwerdeführer ihre Beschwerden, Bitten und Anliegen in acht „Bitten“, Erklärungen derselben unter Nr. 1. bis XII. und „Fragen“ unter den Buchstaben a bis q vorgebracht. Größtentheils sind darin dieselben Beschwerden wieder niedergelegt, die schon in den bei Sr. Majestät eingereichten Vorstellungen angeführt worden sind, deren bereits oben Erwähnung geschehen ist, und worauf in den erwähnten Verfügungen des Finanzministeriums vom 15. November 1841 und 23. Februar 1842, sowie nachträglich in dem Termine vom 15. März 1842 wiederholte Bescheidung erfolgt ist.

Außerdem enthalten aber auch diese Eingaben

I.

einige neue, oder doch wenigstens vorher nicht so deutlich hervorgehobene und verständlich angebrachte Bitten und Beschwerden, und

II.

verschiedene Auslassungen, kritisirende Bemerkungen und Urtheile über Gegenstände der Verfassung und Verwaltung des Bergwesens.

ad I.

Als neue Beschwerden und Bitten stellen sich folgende dar. Sie führen nämlich an:

- 1) die jüngern Bergarbeiter würden, wenn ihr Körper bei der Bergarbeit Schaden gelitten, ohne weitere Erbarmungslos zurückgewiesen, und die „unglücklich Verstümmelten und durch unpractisch angestellte Aerzte oft noch schändlich curirten Individuen würden in das Gnadengehalt gesetzt“;
- 2) die Thunlichkeit einer Lohnerhöhung für den gemeinen Bergmann sei dadurch abgeschnitten, daß „allen Vorgesetzten geholfen und zugesetzt worden sei“;
- 3) möchte den Arbeitern gestattet werden, einen Tag um den andern zwei Schichten verfahren zu dürfen;
- 4) wenn der Bergarbeiter zu Verrichtung einer Privatarbeit, womit er sich einen Nebenverdienst verschaffen könnte, sich eine halbe Stunde eher aus der Grube entfernen wolle, so werde ihm dieses von seinem Vorgesetzten nicht gestattet, obchon er durch Thätigkeit und Fleiß sein Tagewerk eine halbe Stunde eher beendet habe; ja es werde das Verlassen der Grube vor Ablauf der Schichtzeit mit Schichtverlust geahndet;
- 5) möchte den Bergarbeitern, da sie doch viel zur Knappschaftscaffe beisteuern müßten, bei Ablegung der diesfalligen Rechnung eine Concurrnz insoweit vermittelt werden, daß einige aus dem Mittel der gemeinen Bergarbeiter der Ablegung dieser Rechnung beiwohnen dürften;
- 6) die Bergbehörden, sowie die Grubenvorsteher „jagten oft die besten Arbeiter, bei der geringsten Widerspählichkeit, auf und davon, ohne daß ihnen ihr rechtmäßiges Eigenthum, das zur Knappschaftscaffe Eingezahlte, zurückerstattet würde“;
- 7) die Bedinge würden mit solcher Härte regulirt, daß der Bergarbeiter bei der größten Anstrengung selbst sein geringes Lohn nicht verdienen könne;
- 8) wären die Bergleute genöthigt, zweifache Grubenkleider und eine Parade- oder Staatsuniform zu halten, und es wäre der Ersparniß halber zu wünschen, daß eine schickliche Aenderung herbeigeführt würde;
- 9) müßten die Bergarbeiter bei spärlichem Ausbringen oft das Bergmannslohn einborgern, d. i. als Anforderung an die Grube stehen lassen, so daß sie wohl über 100 Thlr. in Anforderung hätten, wovon sie aber selten Etwas wieder erhielten;
- 10) würden sie insbesondere von dem Bergmeister Fischer auf eine gefühllose, inhumane Weise behandelt.

ad II.

verbreiten sich die Beschwerdeführer in tadelnder Weise über die bergakademische Bildung und Erziehung, über die Verwendung theoretisch gebildeter Subjecte zu practischen Bergwerkstellen, über die Besoldung gewisser Stellen und deren Besetzung mit Juristen, über die Stellung der Generalschmelzadministration, die Bezahlung der Bergsilber und die dabei ausfallenden Ueber-